

Ordnung über die Vergütung von Dienstfahrten für hauptamtliche Mitarbeiter des Bistums Trier im pastoralen Dienst

Vom 2. Mai 2005 (KA 2005 Nr. 108)

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Geistliche, mit Ausnahme der geistlichen Mitarbeiter in der Diözesanverwaltung;
2. Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten.

(2) § 3 Absatz 6 Satz 2 und 3 dieser Ordnung gilt auch für Religionslehrer, die nicht Geistliche sind.

§ 2

Anspruch auf Kostenerstattung für Dienstfahrten

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Kostenerstattung für Dienstfahrten nach Maßgabe dieser Ordnung. Dies gilt nicht für Dienstfahrten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Fahrten für rechtlich selbstständige Einrichtungen und für kirchliche Verbände durchführen. Dienstfahrten sind Fahrten im Dienste der Seelsorge (Seelsorgefahrten) und sonstige Dienstfahrten.

(2) Die Kostenerstattung umfasst

1. Fahrtkostenerstattung,
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und
3. Erstattung von Nebenkosten.

§ 2 a

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen notwendig sind.

(2) Kostenerstattung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter von dritter Seite für dieselbe Dienstreise gewährt werden, sind auf die Kostenerstattung anzurechnen.

(4) Der Fahrkostenerstattung sowie der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist in der Regel die kürzeste Entfernung zwischen dem Ort des Dienstsitzes und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde zu legen. Wird die Dienstreise von einem Ort angetreten, der nicht Ort des Dienstsitzes ist, und ist dessen Entfernung zum Ort des Dienstgeschäftes geringer als dessen Entfernung zum Ort des Dienstsitzes, so wird diese kürzere Entfernung zu Grunde gelegt.

§ 3 Seelsorgefahrten

(1) Seelsorgefahrten sind alle für die Seelsorge notwendigen Fahrten, die auf Grund eines Auftrages in dem zugewiesenen Dienstbereich unternommen werden und nicht in einem vom Bischöflichen Generalvikar aufgestellten Negativkatalog aufgeführt sind.

(2) Zugewiesener Dienstbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrseelsorge ist der Bereich einer oder mehrerer Pfarreien.

(3) Der zugewiesene Dienstbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Ebene des Dekanates/der Pfarreiengemeinschaft und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sonderseelsorge ergibt sich aus dem jeweiligen Seelsorgeauftrag.

(4) Den Seelsorgefahrten innerhalb des Dienstbereiches gemäß Absatz 2 werden folgende Fahrten gleichgestellt:

1. Fahrten zur Vertretung und Aushilfe innerhalb des Dekanates und benachbarter Dekanate;
2. Fahrten zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen außerhalb des Dienstbereiches, sofern der Unterricht nicht vergütet wird;
3. Fahrten zur Recollectio, zu Dekanatskonferenzen, zu Sitzungen der Dekanatsräte und zu anerkannten pastoralen Arbeitstreffen;
4. Fahrten zum Besuch von Pfarrangehörigen in Krankenhäusern, sofern die Gesamtwegestrecke 60 km nicht übersteigt oder bei längerer Wegestrecke die vorherige Zustimmung des Dechanten eingeholt worden ist.

(5) Den Seelsorgefahrten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Ebene des Dekanates sind Fahrten zu anerkannten Arbeitstreffen auf Bistumsebene gleichgestellt.

(6) Den Seelsorgefahrten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sonderseelsorge sind Fahrten zur Recollectio und zu Dekanatskonferenzen gleichgestellt. Notwendige Fahrten der Religionslehrer zur Vorbereitung und Durchführung von Schulentagen, Einkehrtagen und zur Gruppenarbeit für Schüler der Schule, an der der Religionslehrer unterrichtet, gelten insgesamt als Seelsorgefahrten, sofern sie vorher vom Dechanten genehmigt worden sind.

Sie gelten auch dann als Seelsorgefahrten, wenn sie eine Gesamtwegestrecke von 60 km nicht überschreiten; ist die Wegestrecke länger als 60 km, so gilt die Fahrt insgesamt als sonstige Dienstfahrt im Sinne von § 4.

(7) Den Seelsorgefahrten innerhalb der Dienstbereiche der Absätze 2 und 3 sind Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenpastoral gleichgestellt, sofern sie vorher vom Dechanten genehmigt worden sind.

Die Gleichstellung gilt auch, wenn die Gesamtwegestrecke 60 km nicht überschreitet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten im Zusammenhang mit Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Ausflügen und Wallfahrten.

§ 4

Sonstige Dienstfahrten

(1) Sonstige Dienstfahrten sind Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des zugewiesenen Dienstbereiches, die nicht unter § 3 Absatz 4 bis 7 fallen oder in einem vom Bischöflichen Generalvikar aufgestellten Negativkatalog aufgeführt sind und die vor Antritt schriftlich angeordnet oder genehmigt werden.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstfahrten innerhalb des Bistums erfolgt durch den jeweiligen Vorgesetzten, bei Kaplänen und Vikaren durch den Pfarrer. Sonstige Dienstfahrten außerhalb des Bistums sind darüber hinaus vom Bischöflichen Generalvikar oder von einem von ihm Beauftragten zu genehmigen.

(3) Die Anordnung oder Genehmigung gemäß Absatz 2 kann für Dienstreisen aus ständig wiederkehrendem Anlass oder zu einem bestimmten Ort pauschal erfolgen. Die pauschale Anordnung oder Genehmigung ergeht in schriftlicher Form. Eine Anordnung oder Genehmigung gemäß Absatz 2 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn ein Vorgesetzter im Sinne eines Dienstverhältnisses nicht vorhanden ist.

§ 5

Höhe der Fahrtkostenerstattung

(1) Für Dienstfahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, erfolgt die Fahrtkostenrückerstattung in Höhe der notwendigen Fahrtkosten der 2. Klasse. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diese aus triftigen Gründen benutzt hat.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für Dienstfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung. Sie beträgt bei einem Kraftwagen 0,30 € je Fahrtkilometer.

(3) Bei Dienstfahrten, die über die Bistumsgrenze hinausgehen, erfolgt eine Fahrtkostenerstattung in Höhe der Kosten der 2. Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Satz 1 gilt nicht für Seelsorgefahrten an der Bistumsgrenze wohnender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nahegelegene Orte außerhalb des Bistums.

(4) Werden bei Dienstfahrten Personen mitgenommen, die nach dieser Ordnung, der „Ordnung über Reisekostenvergütung des Bistums Trier“ oder nach der „Verordnung über Fahrtkostenerstattung nach § 32 b KAVO“ (Anlage 15 zur KAVO) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je mitgenommene Person und Kilometer gezahlt.

§ 5 a

Erstattung von Nebenkosten

(1) Entstehen aus Anlass einer Seelsorgefahrt notwendige Auslagen für das Parken des benutzten Kraftfahrzeuges, werden diese bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Entstehen aus Anlass einer sonstigen Dienstfahrt weitere notwendige Auslagen, die nicht durch Fahrtkosten oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung abgegolten sind, werden diese bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(3) Die Höhe des Tagegeldes für die Verpflegung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anlässlich einer sonstigen Dienstfahrt bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes*.

§ 5 b

Anspruch auf Kostenerstattung für zusätzliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Fahrtkostenerstattung (§ 2 Absatz 2 Nr. 1) oder Wegstreckenentschädigung (§ 2 Absatz 2 Nr. 2) für notwendige zusätzliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Eine Notwendigkeit im Sinne des § 1 ist nur gegeben, wenn die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit in zeitlich auseinanderliegende Abschnitte aufgeteilt ist und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Verbleib an der Einsatzstelle zwischen den einzelnen Abschnitten nicht zugemutet werden kann. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Vorgesetzte bei Festlegung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit.

Abgaben, die aus der Zahlung von Kostenersatz für zusätzliche Fahrten von der Wohnung zu einer Arbeitsstätte entstehen, sind von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu tragen.

* Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24,00 €,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12,00 €,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6,00 €

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16:00 Uhr begonnen und vor 08:00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

§ 5 c
Auslagenersatz bei Benutzung eines Fahrrades

Für Strecken, welche die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Dienstfahrten oder notwendigen zusätzlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus triftigen Gründen mit einem ihr oder ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, wird anstelle der Wegstreckenentschädigung (§ 5 Absatz 3) ein Auslagenersatz in Höhe von 0,05 € je Fahrkilometer gewährt.

§ 6
Schadenersatz bei Unfall

(1) Tritt anlässlich einer Dienstreise an einem Fahrzeug ein Unfallschaden ein, so ersetzt das Bistum den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 332,34 € unter der Voraussetzung, dass

- der Schaden von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und
- kein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Haftpflichtigen besteht.

(2) Zur Deckung eines darüber hinaus gehenden Schadens hat das Bistum eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Insoweit erfolgt die Schadensregulierung nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages**.

(3) Nicht ersetzt werden sonstige Schäden, wie Verlust des Versicherungsbeitragsrabattes, Kosten eines Leihwagens, Nutzungsausfall, Wertminderung des Unfallfahrzeuges, versicherungsbedingte Abzüge des Vollkaskoversicherers.

§ 7
Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung notwendigen Regelungen trifft der Bischöfliche Generalvikar. Er stellt insbesondere den Negativkatalog (§§ 3 und 4) auf.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergütung von Dienstfahrten für hauptamtliche Mitarbeiter des Bistums Trier im pastoralen Dienst vom 4. Dezember 1986 (KA 1986 Nr. 233) in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (KA 2003 Nr. 7; HdR Nr. 622.1) außer Kraft.

Trier, den 2. Mai 2005

Reinhard Marx

Bischof von Trier

**Vgl. des Weiteren KA 2001 Nr. 94